

Informationen des Netzbetreibers zur Ersatzversorgung Gas

1. An wen richten sich diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Kunden, die durch den örtlichen Netzbetreiber informiert worden sind, dass die Belieferung durch den bisherigen Gaslieferanten beendet wurde, und sie gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in die Ersatzversorgung beim örtlichen Grundversorger überführt wurden.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatzversorgung haben grundsätzlich alle Letztverbraucher, sofern sie in Niederdruck (Gas) beliefert werden.

2. Bekomme ich weiterhin Gas geliefert?

Ja, Sie werden weiterhin und ohne Unterbrechung mit Gas beliefert. Die Belieferung erfolgt durch den örtlichen Grundversorger.

3. Aus welchem Grund fällt ein Kunde in die Ersatzversorgung?

Ein Kunde fällt gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in die Ersatzversorgung, damit sicher gestellt ist, dass der Kunde ohne Unterbrechung weiter mit Gas beliefert wird. Die Ersatzversorgung beginnt, wenn der bisherige Lieferant nicht mehr liefern kann oder der Netzbetreiber dem Lieferanten aus wichtigen Gründen den Zugang zu den Netzen verweigert, zum Beispiel nach einer rechtsgültigen Kündigung.

4. Aus welchem Grund kann der Netzbetreiber einem Lieferanten kündigen?

Die gesetzlichen Regelungen des EnWG und der Netzzugangsverordnung Gas gelten in jedem Fall. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist im sogenannten Netznutzungsvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber geregelt. Dieser Vertrag beinhaltet das Recht eines Lieferanten zur Nutzung des Versorgungsnetzes gegen Zahlung eines Netznutzungsentgelts. Ein in diesem Vertrag geregelter Kündigungsgrund ist die Nichtzahlung des Netznutzungsentgelts trotz Mahnung. Ein anderer Grund ist, dass der Lieferant nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen beim sogenannten Marktgebietsverantwortlichen zu erfüllen.

5. Wer ist der Ersatzversorger?

Der Ersatzversorger ist der nach § 36 EnWG bestimmte örtliche Grundversorger. Es ist der Lieferant mit den meisten Kunden im Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ermittelt den Grundversorger alle drei Jahre und teilt diesen der Bundesnetzagentur mit. Der örtliche Grundversorger ist in Bremen die swb Vertrieb Bremen GmbH, in Bremerhaven die swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG.

6. Wie lange bleibe ich in der Ersatzversorgung?

Die Ersatzversorgung dauert maximal drei Monate. Sollten Sie in diesem Zeitraum keinen neuen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten Ihrer Wahl abgeschlossen haben, kommt durch die weitere Gasentnahme in der Regel ein Grundversorgungsvertrag mit dem örtlichen Grundversorger zustande.

7. Gilt mein Liefervertrag mit dem alten Lieferanten noch? Muss ich den Vertrag evtl. selbst kündigen?

Der Netzbetreiber kann hierzu keine Auskünfte erteilen. Sie können sich aber an die Verbraucherberatungen wenden oder sich privatrechtlich durch einen Rechtsanwalt beraten lassen.

8. Kann oder muss ich mir einen neuen Lieferanten suchen?

Sie können sich einen neuen Lieferanten suchen, der Sie innerhalb der dreimonatigen Ersatzversorgung jederzeit beim Netzbetreiber anmelden kann. Für die Anmeldung beim Netzbetreiber gelten die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Fristen.

9. Zu wann kann ich einen neuen Lieferanten suchen? Gibt es Fristen?

Sie können sich sofort einen neuen Lieferanten suchen.

Ihr neuer Lieferant muss Ihre Entnahmestelle beim Netzbetreiber zur Belieferung anmelden. Bei der Anmeldung gelten die Vorgaben der Bundesnetzagentur (siehe auch Frage 8). Ihr neuer Lieferant teilt Ihnen den Lieferbeginn mit.

10. Was passiert mit meinen Vorauszahlungen oder Kautionen an den bisherigen Lieferanten? Muss ich eventuell doppelt zahlen?

Bei Vorauszahlungen oder Kautionen, die Sie an den bisherigen Lieferanten leisten oder geleistet haben, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Ihnen und dem bisherigen Lieferanten, die in Ihrem Liefervertrag geregelt ist.

Für die vorgenommene Energielieferung durch den Grundversorger nach § 38 EnWG im Wege der Ersatzversorgung hat der Grundversorger die entsprechenden Preise zu veröffentlichen.

11. Muss ich die fehlenden Zahlungen der Netzentgelte des Lieferanten zahlen?

Nein, die Zahlung der Netzentgelte muss durch den Vertragspartner, also Ihren bisherigen Lieferanten, erfolgen. Dies ist eine Frage, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und Ihrem bisherigen Lieferanten betrifft.

12. Darf der Netzbetreiber mich hinsichtlich meines neuen Lieferanten beraten?

Nein, der Netzbetreiber darf hierzu keine Auskunft geben und ist grundsätzlich verpflichtet, jedem Lieferanten die Netznutzung zu ermöglichen, um Kunden beliefern zu können.

13. Soll ich meinen Zähler ablesen?

Ja. Sie sollten den Zähler unverzüglich ablesen und dem Netzbetreiber den Zählerstand mitteilen. Der Netzbetreiber teilt Ihnen hierzu Kontaktdaten zur Übermittlung des Zählerstandes mit. Der Zählerstand wird für die Endabrechnung des Netzbetreibers mit dem alten Lieferanten verwendet.

Zählerstände können Sie mitteilen unter der Telefonnummer **0421/359-1212 (Bremen) oder 0471/477-1212 (Bremerhaven)**, im Internet unter **<http://www.wesernetz.de/service/kontaktformular.php>** oder per E-Mail an **ablesung@wesernetz.de**.

Sofern Sie nicht ablesen können, wird der Zählerstand auf Basis gesetzlicher Regelungen vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelt.

14. Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.wesernetz.de.